

## 1. Steuerfreie Abfindungen

Mit Urteil des Finanzgerichtes Köln vom 13.08.2008 AZ 4 K 3363/07 hat das Finanzgericht der von uns für unsere Mandanten betriebenen Klage zur Steuerfreiheit von Abfindungen für in Belgien wohnende Grenzgänger, die in Deutschland eine Abfindung erhalten, in vollem Umfang stattgegeben. Somit ist auch durch den 4. Senat des Finanzgerichtes Köln die von Dipl. Finanzwirt Rolf Moeris vertretene Auffassung, dass Abfindungen nicht im Tätigkeitsstaat zu versteuern sind, bestätigt worden.

Der Klage wurde daher stattgegeben, da die Verständigungsvereinbarung zwischen dem belgischen Minister und dem deutschen Minister der Bundesrepublik in Deutschland nicht ratifiziert wurde. Nach dem deutschen Grundgesetz besteht der Grundsatz der Gewaltenteilung, d.h. Verwaltungen können kein Recht begründen, sondern nur Recht ausführen. Vor der Verständigungsvereinbarung hatte Deutschland kein Versteuerungsrecht, nach der Verständigungsvereinbarung hätte Deutschland dann ein Versteuerungsrecht. Somit wird das Doppelbesteuerungsabkommen durch Ministeranweisung ins Gegenteil umgekehrt.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Finanzverwaltung hat angekündigt, gegen das zur Revision zugelassene Urteil die Revision einzulegen. Somit wird es noch einige Jahre dauern, bis es zu einer abschließenden Entscheidung in diesen Fällen kommt.

Im jeweiligen Wohnsitzland ist den Finanzämtern die Abfindung bekannt. Eine Versteuerung kann aber eben wegen dieser Verständigungsvereinbarung dort meist nicht durchgeführt werden, da die ausgelöste Selbstbindung der Verwaltung durch diese Verständigungsvereinbarung dies verbietet. Meist können auch die Bescheide in den Wohnsitzländern nicht mehr im späteren geändert werden, da dem Finanzamt die Abfindung als solche bekannt war und das Wohnsitz-Finanzamt nicht von einer Besteuerungsmöglichkeit ausgegangen ist. Auf welcher Grundlage die Wohnsitz-Finanzbehörden ihre damalige Entscheidung gefällt haben und rechtskräftige Bescheide erteilt haben, kann meist dahingestellt bleiben, da Rechtsfehler, also Fehler in der Rechtsanwendung, durch das Finanzamt bei rechtskräftigen Steuerbescheiden im späteren nicht mehr neu aufgegriffen werden können. Auch wird durch die lange Verfahrensdauer vermutlich im Wohnsitzland eine Verjährung eingetreten sein, bis dann im Tätigkeitsstaat Klarheit über die Rechtslage durch Urteil gefällt sein wird.

Vor dem Hintergrund, dass der gesamte Senat, bestehend aus drei steuerfachkundigen Juristen sowie zwei ehrenamtlichen Richtern, die Argumentation von Steuerberater Moeris als rechtens angesehen hat, lässt vermuten, dass die Erfolgsaussichten auch in der Revision zu bestehen als positiv beurteilt werden können.

Bei dem o.a. Urteil handelt es sich im Ausgangsfall um belgische Grenzgänger. Für die Niederlande könnte der Fall vergleichbar sein. Das Doppelbesteuerungsabkommen sowie die Verständigungsvereinbarung benutzen zwar eine unterschiedliche Wortwahl, haben jedoch gleichen Regelungsinhalt. Auch die niederländische Zusatzvereinbarung zwischen dem niederländischen Minister und dem deutschen Minister vom 29.10.2007 könnte nicht in Rechtskraft erwachsen sein, da auch hier die Ratifizierung in Deutschland fehlt. Diese Rechtsbeurteilung gilt für die Fälle, die in den Niederlanden wohnen und in Deutschland eine Abfindung erhalten haben.

Für die Steuerbürger, die in Deutschland wohnen und in den Niederlanden eine Abfindung erhalten haben, bestand bis zur Verständigungsvereinbarung vom 29.10.2007 die Problematik, dass eine Doppelversteuerungsmöglichkeit durch das Doppelbesteuerungsabkommen nicht beseitigt wurde, d.h. sowohl der Tätigkeitsstaat als auch der Wohnsitzstaat wollten in diesem Fall die Abfindung versteuern. Für diesen Fall ist es den Ministern tatsächlich erlaubt, eine Regelung zu finden, welches Land denn die Versteuerung im Sinne einer nicht doppelten Besteuerung (wofür das Doppelbesteuerungsabkommen ja geschaffen ist) auszuarbeiten. Insoweit ist der Verständigungsvereinbarung dann grundsätzlich Rechtskraft beizumessen. Sollte jedoch auch hier die Rechtskraft in Frage gestellt werden, so gilt dennoch der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, sodass das Land, das per offizieller Verfügung von seiner Versteuerung Abstand nimmt, damit dem einzelnen Steuerbürger nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes **offiziell darlegt**, dass es von der Versteuerung Abstand nimmt. Hier ist dann ein Zurückrudern der Verwaltung nach eben diesem Grundsatz in der Regel nicht mehr rechtsstaatlich möglich.